



GESCHÄFTSORDNUNG

Seite 1 von 3

GESCHÄFTSORDNUNG des Arbeitergesangverein „Frohsinn“ Freistett 1923 e.V.

§ 1

Ehrungen durch den Chor

- a) Aktive Mitglieder bekommen mit ihrem Einverständnis zum 50. Geburtstag und ab dem 60. Geburtstag alle 5 Jahre vom Chor ein Ständchen dargebracht.
- b) Passive Mitglieder bekommen auf Wunsch ab dem 65. Geburtstag und dann alle 5 Jahre vom Chor ein Ständchen dargebracht
- c) Bei Hochzeiten und goldenen Hochzeiten sämtliche Mitglieder wird ebenfalls auf Wunsch ein Ständchen dargebracht.

§ 2

Totenehrung durch den Chor

Beim Tod eines Sängers sowie beim Tod eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines Ehrenmitgliedes wird auf Wunsch der Angehörigen die Beerdigung bzw. Trauerfeier durch den Chor musikalisch umrahmt.

Sämtlichen im Laufe eines Jahres verstorbenen fördernden Mitgliedern sowie der Ehepartner aktiver Sänger wird einmal jährlich im Rahmen eines Gedenkgottesdienstes gedacht. Der Gedenkgottesdienst wird vom Chor musikalisch umrahmt.

§ 3

Mitgliedschaft

Beim Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Ehepartner bzw. Partner (bei eheähnlicher Gemeinschaft) über, sofern dieser nicht widerspricht.

§ 4

Sängerehrung

Für ununterbrochene aktive Sängerezeit von mind. 10 Jahren und dann alle 5 Jahre erfolgt eine Ehrung.



GESCHÄFTSORDNUNG

Seite 2 von 3

§ 5

Ehrungen allgemein

Es kann verliehen werden

- a) die **silberne Ehrennadel** für 25-jährige Mitgliedschaft bzw. auf Beschluss der Vorstandschaft für besondere Verdienste
- b) die **goldene Ehrennadel** für 40-jährige Mitgliedschaft bzw. auf Beschluss der Vorstandschaft für außergewöhnliche Leistungen und Verdienste
- c) die **Ehrenmitgliedschaft** auf Beschluss der Vorstandschaft für Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- d) für 50jähriger Mitgliedschaft und ab der 60jährigen Mitgliedschaft alle 5 Jahre eine Urkunde und ein Präsent.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Zt. 20,00 EURO im Kalenderjahr und wurde von der Hauptversammlung am 20.03.2015 festgesetzt.

§ 7

Beitragsfreiheit und Beitragsermäßigung

- a) Aktive Sänger im Männerchor und deren Ehefrauen zahlen 50 % des von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages
- b) Ehrenmitglieder und die Ehepartner verstorbener Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- c) Sämtliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

§ 8

Sängeranzug

– ersatzlos gestrichen –



GESCHÄFTSORDNUNG

§ 9

Gesamtvorstand

Zur Ergänzung des § 11 der Satzung (Vorstand; Vorstandschaft) sind für den Kassierer und den Schriftführer für die Fälle der Verhinderung Stellvertreter zu bestellen, die im Turnus von zwei Jahren von der Hauptversammlung zu wählen sind und die ebenfalls dem Gesamtvorstand angehören.

Ferner gehören dem Gesamtvorstand die 4 Stimmführer an, welche durch die aktiven Sänger der jeweiligen Stimme im Turnus von 2 Jahren zu wählen sind.

Der Chorleiter/die Chorleiterin wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und nimmt beratende ohne Stimmrecht an der Sitzung teil.

Zusätzlich sind noch folgende Posten zu besetzen und von der Hauptversammlung im Turnus von 2 Jahren zu wählen.

- a) Notenwart 2 Mitglieder
- b) Kassenprüfer 2 Mitglieder

Diese Funktionsträger gehören nicht kraft Amtes dem Gesamtvorstand an.

Der Gesamtvorstand setzt sich somit wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer und Stellvertreter
- Kassier und Stellvertreter
- Beisitzer
- Stimmführer

Rheinau-Freistett, den 20.09.2018